

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom Jahre 1843. Nr. 5. Karlsruhe, den 27. Mai 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 5. Karlsruhe, den 27. Mai 1843.

Sechste Plenarsitzung vom 5. Mai.

(Schluß.)

Anderer im Gegentheil hielten dafür, der Palmsonntag, als der Gedächtnistag der großen Katastrophe, welche das Leiden und Sterben des Erlösers unmittelbar herbeiführte, und ebendamit als der eigentliche Eingang zu der Reihe der großen und unvergesslichen Ereignisse, die den Gegenstand der kirchlichen Feier in der Charwoche bilden, habe an sich selbst eine hervorragende eigenthümliche Bedeutung, die nicht durch die Verbindung der Bußtagsfeier mit ihm in den Schatten gestellt werden dürfe. Ein Mitglied entschied sich für den ersten Sonntag in der Fastenzeit, Invocavit. Ihm wurde entgegnet, theils daß auch diesem Tage seine eigenthümliche Bedeutung als Beginn der kirchlichen Feier der Fastenzeit ungeschmälert bleiben müsse, was unmöglich sey, wenn mit seiner ursprünglichen Bestimmung noch eine neue verknüpft werde, theils daß die Nähe der vorausgegangenen Carnevalsunruhe denselben für eine allgemeine öffentliche Bußfeier vorzugsweise ungeeignet mache. Ein anderer Theil der Majorität der Commission entschied sich für die Adventszeit, wegen der wesentlichen inneren Beziehung, in welcher die Buße zur gläubigen Aufnahme des Erlösers steht. Diese Commissionsmitglieder fanden in dem „Thut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen!“ eine deutliche Hinweisung auf die naturgemäße Stellung des Bußtages im

Kirchenjahr. Aber von hier aus schieden sich auch ihre Ansichten sofort wieder. Eines von ihnen wollte mit der unbedingtsten Entschiedenheit den ersten Adventsonntag zum Bußtag gemacht haben, während die übrigen entgegeneten: es sey eben so wenig angemessen, das Kirchenjahr mit einem Bußtage zu beginnen, als es mit ihm zu beschließen; die christliche Kirche, als solche, stehe ja nicht bloß dem Himmelreich nahe, sondern schon innerhalb desselben, sie sey bereits kraft der Buße zum Glauben an die wirklich gewordene Erlösung hindurchgedrungen, und so könne sie dann, indem sie am Anfang eines neuen Jahres ihr Selbstbewußtseyn, das Bewußtseyn der Gnade, vor Gott energisch zusammenfasse, nicht, gleich als stände sie noch auf dem alttestamentlichen Standpunkte, mit einem Bußact anheben; vielmehr sey Freude über das ihr in Christo geschenkte Heil am ersten Sonntage des Advents die ihr allein natürliche Stimmung. Ein anderes Mitglied glaubte dagegen in einem der nachfolgenden Adventsontage den passendsten Zeitpunkt für den allgemeinen Buß- und Betttag zu finden. Wenn es nämlich — so urtheilte es — der allgemeine Gedanke der kirchlichen Feier des Advents sey, die Hauptmomente der Erscheinung des Erlösers vorbereitend vorangehenden göttlichen Heilsveranstaltungen durch eine kirchliche Erinnerungsfeier zu begehen, so komme unter diesen, wie sie übrigens auch auf die einzelnen Sonntage vertheilt seyn möchten; unstreitig auch Johannes der Täufer mit seiner Bußpredigt vor, wie es denn auch die Kirche bekanntlich von jeher so gehalten habe; dieses Moment aber scheine den eigentlich naturgemäßen Anknüpfungspunkt für den Bußtag darzubieten. Es verkannte nun aber die unüberwindliche Schwierigkeit nicht, die sich hierbei erhebe, indem nämlich die Feier der Erinnerung an die Bußpredigt des Täufers, als das letzte und abschließende Moment der alttestamentlichen Offenbarungs- und Heilsgeschichte, richtig nur auf den letzten Sonntag des Advents geordnet werden könne, dieser jedoch nicht selten mit dem Weihnachtsfest ganz nahe zusammenfalle, und man so oft in die Stimmung dieses Festes sich unmittelbar aus der Bußtagsstimmung hinüberstürzen müßte, was psychologisch unmöglich sey. Dennoch glaubte es den

Bußtag immer noch für den Advent in Anspruch nehmen zu können. Denn seiner Ansicht nach verlangt unter den Hauptmomenten der alttestamentlichen Heilsökonomie jedenfalls auch das Gesetz einen besondern Sonntag in der Adventszeit für sich, auch mit diesem steht aber der Bußtag anerkanntermaßen in eigenthümlicher Beziehung. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre dann derselbe auf den zweiten oder auf den dritten Advent zu setzen. So viele verschiedene Meinungen waren schon im Schooße der Commission hervorgetreten. Zu ihnen würde in der Plenarversammlung jedenfalls wenigstens noch die eine weitere hinzugekommen seyn, daß der Charfreitag zum Bußtag gewählt werden möge (wie es im Nassauischen geschehen ist), weil dieser seiner Natur nach und deshalb unvermeidlich ein Bußtag sey, ungeachtet dagegen eingewendet werde, daß bei der Verbindung der allgemeinen Bußfeier mit ihm durch eine zu große Anhäufung der festlichen Momente auf einen Tag dieselben sich gegenseitig benachtheiligen würden.

Bei einer so großen Divergenz der Meinungen in der Versammlung war eine Einigung nicht zu erwarten, und deshalb fand man es am gerathensten, die Discussion zu beschließen, und vorerst die Frage zur Abstimmung zu bringen:

ob die Synode den allgemeinen Buß- und Betttag von seiner jetzigen Stellung hinweg verlegen wolle.

Diese Frage wurde mit 19 Stimmen verneint.

Ein Abgeordneter erhielt hierauf das Wort und begründete nachfolgende, in Beziehung auf eine

„Synodalordnung“

stehende Anträge.

Seit mehr als 20 Jahren warte man vergebens auf die in der Unionsurkunde versprochene Synodalordnung, und auch diesmal befinde sie sich nicht unter den Vorlagen des Oberkirchenrathes. Die Sache scheine allerdings nicht von großer Erheblichkeit, so lange man den Diöcesansynoden keine andere Wirksamkeit zugestehen wolle, als die, welche sie bisher gehabt haben, in welcher sie so unbedeutend erscheinen, daß es kaum

*

der Mühe werth gehalten werden könne, eine Geschäftsordnung für sie zu berathen. Ganz anders aber verhalte es sich, wenn man den Diöcesanverband in seiner tiefern Bedeutung erfasse, nämlich als diejenige Form des kirchlichen Lebens, unter welcher sich die Einzelgemeinden als Glieder einer größeren Gemeinschaft bewußt werden sollen. Der Antragsteller sucht nachzuweisen, wie ein solcher lebendiger Wechselverkehr der Gemeinden, der nur durch einen wohlorganisirten Diöcesanverband möglich werden könne, tief in dem Wesen der Kirche begründet sey, und ohne ihn alles Regieren der Centralbehörden nur wenig an die Leute und an das Leben herankomme, und wie eine wirkliche Handreichung der Gemeinden nur in dem Diöcesanverbände möglich, hier aber auch ganz natürlich sey. Dazu aber müsse der Diöcesansynode eine hinreichende Wirksamkeit nach innen, auf das kirchliche Leben des Bezirks, den sie vertritt, als ihre Hauptaufgabe zugewiesen werden. Sie sollen die nämliche Stellung in Beziehung auf die Diöcese einnehmen, welche der Kirchengemeinderath in Beziehung auf die Einzelgemeinde einnimmt.

Hierauf werden nun folgende Anträge gegründet:

- 1) Die Diöcesansynode hat die Aufgabe, den religiösen und kirchlichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen. Als Grundlage dazu dient ihr ein Visitationsbericht über sämtliche Pfarrgemeinden der Diöcese, welcher von zwei von der Synode gewählten, dem Dekane bei den Pfarrvisitationen assistirenden Mitgliedern verfaßt wird.
- 2) In gleicher Weise hat sie den Zustand der in der Diöcese befindlichen kirchlichen Güter, Gebäude, Stiftungen, Kassen, ebenso der Beerdigungsplätze und anderer auf das Kirchenwesen sich beziehenden Gegenstände zu überwachen.
- 3) Sie ordnet auf die so gemachten Erfahrungen ihre kirchlichen Angelegenheiten innerhalb des Kreises der allgemeinen Gesetzgebung nach dem besondern Bedürfnisse, der Sitte und dem Herkommen des Bezirkes.
- 4) Wo die localen Bedürfnisse des Bezirkes eine Modification

allgemeiner Verordnungen erfordern, stellt sie besondere Anträge an die oberste Kirchenbehörde.

- 5) Sie veranlaßt den Dekan, als Diöcesanvorstand, die auf die gemachten Wahrnehmungen gegründeten und von der Synode als nöthig erachteten Ermahnungen, Rügen und Aufmunterungen in einem von ihm (dem Dekan) mit Beizug der beiden oben genannten Assistenten verfaßten Circularschreiben oder Hirtenbriefe an die Gemeinden ergehen zu lassen. Dieses Circularschreiben wird an einem dazu bestimmten Sonntage von den Kanzeln verlesen. Unter besondern bewegenden Umständen kann die Synode auch besondere Ausschreiben an einzelne Kirchengemeinderäthe veranlassen.

Der Antrag fand Unterstützung, und es drückte dabei ein Mitglied den Wunsch aus, daß, wenn etwa von Seiten des Oberkirchenrathes Vorarbeiten vorlägen, auch diese der Synode möchten mitgetheilt und mit dem erwähnten Antrag in Berathung genommen werden. Die Synode macht diesen Wunsch zu dem ihrigen und weist diese Angelegenheit der ersten Commission zur Begutachtung zu.

Der Oberkirchenrath hat (S. 7 Nr. 2) mit höchster Genehmigung eine

die regelmäßige Abhaltung der Wochen-
gottesdienste und der Betstunden
betreffende Vorlage gemacht, welche nachstehende Vorschläge
umfaßt:

1.

Es wird nach den Bestimmungen der Unionsurkunde in jeder Woche eine Betstunde gehalten, und es darf hiervon weder in Städten noch auf dem Lande eine Ausnahme gemacht werden, mögen auch Wochenpredigten und Casualfälle vorkommen.

2.

Die Zeit und Stunde dieser wöchentlichen Betstunden bestimmt der Kirchengemeinderath. Auch darf nach Umständen,

namentlich in der Erntezeit, die Stunde des Gottesdienstes den Verhältnissen angepaßt werden.

3.

Den Inhalt dieses Gottesdienstes gibt die Unionsurkunde an: „Die Betstunde beginnt mit Gesang, welchem nach kurzer Anrede die Vorlesung eines Capitels aus der Bibel mit erklärenden und erbaulichen Betrachtungen folgt, und schließt, nach der neuen Agende, mit Gebet, Gesang und Segen.

4.

Monatlich oder vierteljährlich einmal kann diese Betstunde in eine Missionsstunde verwandelt werden, und es werden alsdann statt der biblischen Vorlesungen Missionsnachrichten entweder aus den Missionsblättern vorgelesen oder referirt. Ueber die Einsammlung von Collecten für die Mission wird eine besondere Verordnung erfolgen, wobei der Grundsatz gelten muß, daß die Kirche durch ihre amtlichen Organe die Verwendung der Gelder überwachen und leiten muß, und daß daher die Missionscollecten unter die Verfügung des evangelischen Oberkirchenraths gestellt werden.

5.

Während der Charwoche müssen die Betstunden überall, wie die Unionsurkunde vorschreibt, täglich gehalten werden.

6.

Neben den Betstunden müssen in Gemäßheit der Unionsurkunde auch Wochenkinderlehren abgehalten werden. Die Unionsurkunde setzt zwar hinzu: wo solche thunlich sind; allein die Regel ist, daß eine Wochenkinderlehre gehalten werde, und dabei muß es bleiben. Die Art und Weise dieser Wochenkinderlehre wird hinsichtlich der Gebete von der Agende angegeben.

Zur Begründung dieser Vorschläge bemerkt der Oberkirchenrath, daß die Anordnungen der Unionsurkunde, Beil. A. S. 7. II., einer näheren Bestimmung bedürften, indem dort für Abhaltung oder Nichtabhaltung dieser Gottesdienste ein zu weiter Spielraum gelassen, auch inzwischen durch Aufhebung der monatlichen Buß- und Bettage eine Aenderung in der Wohngottesdienstordnung eingetreten sey. Auch glaubt derselbe, daß mit diesen Betstunden zwei andere Bedürfnisse befriedigt werden

können, nämlich die sogenannten Missionsstunden und die projectirten Vorlesungen aus der heiligen Schrift am Altar.

Die Missionsstunden, oder die Stunden, worin dem Volke das große Werk der Mission in Heidenländern anschaulich gemacht und zur Unterstützung der Missionsanstalten und der Missionäre Beiträge, wie klein diese auch immer seyn mögen, gesammelt werden, sey ein Bedürfnis geworden, dem nicht länger ausgewichen werden könne. Um indessen die Sache vor Auswüchsen zu schützen und dem Conventikelwesen Einhalt zu thun, seyen feste kirchliche Normen erforderlich, ohne darum die Freiheit der Entwicklung hemmen zu wollen. — Eine solche überwachende Normirung, wie sie auch in andern Ländern, z. B. Sachsen, vorkomme, sey selbst von weltlichen Behörden, namentlich einer Regierung verlangt worden. Ferner müsse bemerkt werden, wie eine nähere Bekanntschaft mit der heiligen Schrift das sey, was vor Allem unserer Kirche Noth thue; dieselbe, aus dem Worte Gottes erwachsen, kann sich auch nur mit dem gleichen Worte behaupten. Nichts sey aber im Allgemeinen mehr vergessen, als das Wort Gottes, und Tausende gelangen vielleicht nicht dazu, eine genauere Bekanntschaft mit ihm zu erlangen. Man habe zur Erreichung dieses Zweckes die Verlesung biblischer Abschnitte in den Sonntagsgottesdiensten vorgeschlagen, welche vor Allem geschehen sollte. Einzelnes spreche dagegen, Anderes dafür. Namentlich böten sich Schwierigkeiten dar durch die dabei nicht zu umgehende Verlängerung des Gottesdienstes, was bei Simultankirchen und bei solchen Kirchen, zu welchen Filialien gehören, wohl in Anschlag zu nehmen sey. Auch müßten in diesem Falle die zu verlesenden Abschnitte vorgeschrieben werden, wobei eine zu öfte Wiederkehr derselben Stellen stattfände und andere übergangen würden. Dies Alles bestimme den Oberkirchenrath, von einer solchen Verlesung biblischer Stellen an Sonntagen zu abstrahiren, und sie mit allem Ernste in die Wochenbetstunden zu verweisen.

Vom Präsidenten wurde zuerst im Allgemeinen die Discussion über den in Frage gestellten Gegenstand eröffnet, und da hiebei von keinem Mitglied etwas bemerkt wurde, so trat man sogleich in Berathung über die einzelnen Paragraphen.

Gegen den Schluß der von der Commission vorgeschlagenen Fassung des §. 1

„wobei indessen dem Pfarrer unbenommen bleiben soll,
„unter Zustimmung des Kirchengemeinderathes mehrere
„Betstunden zu halten“

wurde von mehreren Seiten Bedenken erhoben; Mißstände zwischen benachbarten Pfarrern und Gemeinden und selbst Vorwürfe mannigfacher Art wurden befürchtet. Halte man mehrere Betstunden für die Erweckung und Hebung des kirchlichen Lebens für nothwendig, bemerkte ein Mitglied, so möge man sie anordnen durch bestimmten Befehl, und die Zahl solcher Stunden nicht der Willkür der Geistlichen und Kirchengemeinderäthe überlassen. Von einer Seite her wurde von zu häufig vorkommenden Betstunden Beeinträchtigung des Schulunterrichts befürchtet. Mehrere wünschten die Kirchen täglich den Gläubigen zum Eintritt geöffnet, und ein Mitglied möchte an jedem Tage Morgens und Abends einen Gebetsact in die Kirche verlegt wissen, und stimmt darum dem Commissionsantrag bei, weil er in der vorgeschlagenen Maßregel einen Anfang zur Realisirung seiner Idee erblicke. Der Commissionsantrag wurde von mehreren Seiten vertheidigt, und die Befürchtung von Reibungen und Parteiungen unter den Geistlichen abgewiesen, weil man sich das Entstehen und Vorkommen solcher beklagenswerther Ergebnisse schlechthin als unmöglich denken müsse bei Männern, die von einem ächt christlichen Geiste durchdrungen seyen. Wie könnte Parteilung entstehen, wenn die Glocken nicht Einzelne, sondern die ganze Gemeinde zum Gebet rufen; wie Reid darüber, daß einzelne Geistliche mit Zustimmung ihrer Kirchengemeinderäthe öftere Betstunden halten wollten, um die Herzen der Gemeindeglieder mit der Kraft des Evangeliums zu durchdringen? Ja das Gegentheil von Parteiungen — größere Einigung — sey zu erwarten, wenn die Privatversammlungen, welche Einzelne zu halten pflegten, gleichsam unter die Controle der Oeffentlichkeit gestellt, und so ohne Zweifel vermindert und unschädlich gemacht würden, während auf der andern Seite dem hervortretenden Bedürfniß nach Erbauung in den vermehrten Betstunden Gelegenheit zur Befriedigung gegeben werde.

Der §. 1 wurde nun zur Abstimmung gebracht und mit 20 Stimmen beschloffen, daß derselbe, jedoch mit Auslassung der Worte:

„wobei indessen ic.“

angenommen werden soll.

§. 2 wird unverändert nach dem ersten Entwurf und §. 3 nach der Fassung der Commission also angenommen:

„Die Betstunde beginnt mit Gesang, welchem nach
 „der in der Agende enthaltenen Anrede die Vorlesung
 „eines Capitels aus der heiligen Schrift folgt. Den
 „Schluß macht das vorgeschriebene Gebet, Gesang und
 „der Segen des Herrn. Der Geistliche hält diesen
 „Gottesdienst am Altar ab.“

Es sind in dieser Fassung die Worte:

„mit erläuternden und erbaulichen Betrachtungen“

weggelassen. Die Commission sah sich zu dieser Weglassung veranlaßt durch den Charakter dieser Betstunden, daß sie nämlich seyn sollen reine Andachtsstunden, so wenig als möglich durch Anpredigen unterbrochen und gestört. Es soll jedoch hiermit Dem, der es für nothwendig erachten will, die Hinzufügung einer kurzen Erklärung oder Betrachtung unbenommen bleiben.

Die Berathung über §. 4 wurde verlegt, weil man es auf die erhobenen Bedenken einiger Redner hin nicht für angemessen hielt, eine so wichtige Sache, als das Missionswesen sey, gelegentlich einer Wochengottesdienstordnung zu berathen, und weil eine bei dieser Gelegenheit eingegebene Petition des oberländer theologischen Vereins über diesen Gegenstand ohnedies noch Veranlassung zur gründlicheren Berathung über denselben gebe. Einstimmig wurde daher beschloffen, diesen Paragraphen vorderhand aus dem Entwurf wegzulassen.

§. 5 des Entwurfs wird unverändert von der Synode nach dem Antrag der Commission angenommen.

Bei §. 6 wurde von der Commission beantragt, die Bestimmung der Unionsurkunden, wornach Wochenkinderlehren gehalten werden sollen, aufzuheben, weil seit Einführung des neuen Schulgesetzes der Geistliche ohnedies verpflichtet sey,

zweimal in der Woche den Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen. Mehrere Redner sprechen sich für Beibehaltung der Wochenkinderlehren aus, theils aus innern, von der Zweckmäßigkeit solcher Gottesdienste hergenommenen Gründen, theils auch aus dem Grunde, weil man bei Aenderungen der Unionsurkunde mit der größten Vorsicht zu Werk gehen müsse.

Der bestimmt gestellte Antrag:

„Auf eine Abänderung der Unionsurkunde nicht einzugehen, sondern den §. 6 des Entwurfs wegzulassen“, wird mit 19 Stimmen angenommen.

Es wurde nunmehr von der fünften Commission Bericht erstattet über den Seite 8 dieser Blätter erwähnten Entwurf eines „Statuts der Erhebung von Schlüsselcol-
lecten in sämmtlichen evangelischen Kir-
chen des Unterlandes.“

Motivirung und Inhalt dieses Statuts geben wir mit Folgendem:

In Erwägung, daß die bisher bestandene Einrichtung, der zufolge in sämmtlichen vormals evangelisch-lutherischen Gemeinden des Unterlandes eine Schlüsselcollecte zur Unterstützung einer mittellosen Gemeinde vormals evangelisch-lutherischer Confession jährlich erhoben und zugleich in den vormals evangelisch-reformirten Gemeinden eine besondere Kirchencollecte alljährlich zweimal zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der vormals evangelisch-reformirten Confession in Bestreitung der Kosten der denselben obliegenden Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaulasten vor den Kirchenthüren eingesammelt worden ist, dem Sinne und Geiste der Unionsurkunde nicht entspricht, und eine Beseitigung der bis jetzt in dieser Beziehung beibehaltenen Scheidungslinie im Interesse sämmtlicher beteiligten evangelischen Gemeinden liegt, wird unter Berücksichtigung des von der im Jahr 1834 versammelten Generalsynode pag. 50 des Synodal-Hauptberichts ausgesprochenen Wunsches und deshalb gestellten Antrages, so wie auch in Bezug auf die Bestimmung des §. 79 des neuen Schulgesetzes, welcher, wenn nicht vermöge

eines besondern Titels andere Bauherren vorhanden sind, die Schulhausbaupflicht den politischen Gemeinden auferlegt, vorbehaltlich höchster Genehmigung Folgendes verordnet.

§. 1.

Die Erhebung einer Schüsselcolleete in den Kirchen sämtlicher evangelischer Gemeinden, deren Pfarrstellen dem Neubadischen Pfarrwittwenfiscus angehören, geschieht jedes Jahr am Charfreitag und an dem allgemeinen Buß- und Bettage.

§. 2.

Der Ertrag der Colleete, als Unterstützung dürftiger Gemeinden des erwähnten Bezirks, soll zum Behuf der Bestreitung von Kirchen-, Pfarrhausbaukosten und für andere kirchliche Bedürfnisse bestimmt seyn, auch die Verwendung des Ertrages dieser Colleete in rein evangelischen Gemeinden für Schulhausbauten geschehen können.

§. 3.

An dem bisherigen Schulhausbaufond participiren sämtliche evangelische Gemeinden des mehrerwähnten Bezirks.

§. 4.

Zu obigem Zweck soll aus diesem Fond alljährlich eine Unterstützung an eine mittellose evangelische Gemeinde des besagten Bezirks im Betrage von 100 bis 120 fl. verwilligt werden.

§. 5.

Die Verwilligung der Colleete erfolgt, nach vorheriger Einholung des Antrages der betreffenden Kreisregierung über die ökonomischen Verhältnisse der sich darum gemeldet habenden Gemeinden.

Nachdem das Gutachten der Commission vorgetragen und der Herr Präsident die Erklärung gegeben hatte, daß hier nur eine Verwaltungsmaßregel in Rede sey, über die man die Ansichten und Wünsche der Synode zu vernehmen wünsche, wurde zur Discussion der einzelnen Paragraphen gegangen und der Entwurf in seinen einzelnen Theilen von der Synode mit großer Majorität gebilligt in der Fassung des Entwurfs selbst.

Ueber die Zahl der nach §. 1 zu erhebenden Collecten war die Commission getheilter Ansicht, indem die Minorität ihre

Meinung dahin aussprach, es könne sein Bewenden bei einer auf den Charfreitag zu erhebenden Collecte haben. Auch sey die zweite auf den Bußtag vorgeschlagene Collecte in Collision mit der auf diesen Tag für die Rettungsanstalt verwahrloster Kinder angeordneten Collecte. Die Majorität der Commission und der Synode verwarf diese Ansicht, weil der Ertrag nur einer Collecte für die angegebenen Zwecke nicht zum Ziele führen könne. Die Collision mit einer auf den Bußtag angeordneten Collecte für die Rettungsanstalt verwahrloster Kinder werde vermieden, wenn letztere Collecte, wie es in der Verordnung gestattet sey, auf den ersten Advent erhoben werde.

Einige Abgeordnete sprachen den lebhaften Wunsch aus, daß die evangelischen Kirchen der Stadt Mannheim mit Erhebung einer dieser Collecten verschont werden mögen, da für ihre Bedürfnisse die auf Charfreitag bisher schon erhoben werdende Collecte durchaus nothwendig sey. Diese evangelische Gemeinde müsse bereits ihr Capitalvermögen zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse angreifen, da sie die besonders großen Lasten für Kirchen-, Pfarrhaus-, Schulhaus- und Hospitalbauten nicht mehr aus ihren Revenüen zu bestreiten im Stande sey, und wenn man ihr so bedeutende Einnahmen, wie diese Collecte abzuwerfen pflege, entziehen würde, so würde am Ende nichts übrig bleiben, als die Bedürfnisse dieser Gemeinde durch Umlagen zu decken, was man doch um jeden Preis verhüten sollte. Sie stellten daher den Antrag:

„daß die Charfreitagscollecte der Gemeinde in Mannheim belassen bleiben möchte.“

Mehrere Mitglieder erklärten dagegen, — daß hier eine Ausnahme von einer festzustellenden allgemeinen Regel nicht zulässig erscheine; daß manche andere Gemeinden der Pfalz in derselben Lage wie die Stadt Mannheim seyen, und Ausnahmen begehren würden; daß diese Stadt auch an den Wohlthaten der beabsichtigten Anordnung Antheil nehme, daß der anerkannte wohlthätige Sinn derselben gewiß Hülfe zu schaffen wisse, wo sie nöthig sey, und die Erhebung einer eigenen Collecte für ihre Bedürfnisse auf ihr Ansuchen wohl gestattet werden

würde. Bei so bewandten Umständen wurde der Antrag, wie er gestellt worden, mit 22 Stimmen abgelehnt.

Von einem Mitglied des Oberkirchenrathes wurde noch bemerkt, daß im §. 1 nach Pfarrwittwenfiscus noch zu setzen wäre:

„und der Grafschaft Wertheim, so weit sie unter badi-
scher Hoheit stehe,“

da sich die projectirte Anordnung auch auf diesen Landestheil ausdehnen solle.



Siebente Plenarsitzung vom 9. Mai.

Ein Mitglied begründet in ausführlichem Vortrage den Antrag:

Die Repräsentation der Landeskirche, resp. §. 9 der Beil. B der Unionsurkunde dahin zu erweitern, daß die Zahl der gewählten weltlichen Mitglieder jener der gewählten geistlichen gleich seyn solle, so daß statt je vier Diöcesen je zwei einen weltlichen Abgeordneten zu wählen hätten.

Dasselbe Mitglied stellt den weitem Antrag:

Die Synode möge in besondere Erwägung ziehen, was wohl in Betreff der Wiederherstellung einer würdigen Feier der Sonn- und Feiertage zweckmäßig sey, und wie den Handeltreibenden und Gewerbsleuten sammt ihren Gehülften zu einem Bet- und Ruhetag in der Woche zu verhelfen sey, und welche Wünsche deshalb der hohen Regierung vorzutragen wären.

Beide Anträge wurden unterstützt und ersterer zur Begutachtung der ersten und letzterer der zweiten Commission zugewiesen.

Von einem Abgeordneten wurde die Frage aufgeworfen:

Der §. 9 der Kirchenverfassung von 1821 sagt: die Generalsynode ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermessen.

Die Geschäftsordnung der Generalsynode von 1834 wurde, wie ihr Titel zeigt, ausdrücklich nur für die Synode von 1834 gegeben. Dem von einigen Seiten geäußerten Wunsche einer stabilen Geschäftsordnung trat die Generalsynode nicht bei, weil sie es nicht für rathsam hielt, künftige Synoden in Regulirung ihrer Hausordnung zu beschränken, gleichwohl stellte sie zur Erleichterung der Geschäftsführung den Antrag auf folgende Bestimmung:

die Geschäftsordnung der vorhergegangenen Synode gilt auch für die nachfolgende, so lange diese keine Aenderung beschließt.

Dieser Antrag wurde im §. 24 der höchsten Entschliesung vom 26. Mai 1835 wörtlich genehmigt, unter Hinzufügung der inlathvirten Worte:

„(mit Zustimmung des landesherrlichen Commissärs)“.

Durch eine Aeußerung des bei der Sitzung der ersten Commission anwesenden Mitglieds des großherzoglichen Oberkirchenraths wurden die Glieder dieser Commission darauf aufmerksam, daß den inlathvirten Worten grammatisch die Auslegung gegeben werden könne, daß dadurch die Geschäftsordnung von 1834 eine stabile geworden sey. Eine solche Auslegung muß jedoch für rechtlich unmöglich erachtet werden, weil es rechtlich unmöglich ist, die Unionsurkunde in dem §. 9 der Kirchenverfassung von 1821 ohne Zustimmung der Generalsynode abzuändern, und weil eine solche Abänderung noch weniger möglich ist, nachdem die Generalsynode von 1834 sich aufs Bestimmteste gegen die Einführung einer stabilen Geschäftsordnung erklärt hatte. Dagegen ist der inlathvirte Beisatz gänzlich unverfänglich, wenn man darin nur die Wahrung des landesherrlichen Rechts circa sacra erblickt, namentlich des Rechts, solche Anordnungen nicht zuzulassen, welche mit dem Staatswohl und bestehenden Staatseinrichtungen für unvereinbar erachtet würden.

Zur Aufklärung der erhobenen Zweifel und um beurtheilen zu können, ob die Generalsynode in dem inlathvirten Beisatz sich des §. 24 der höchsten Entschliesung vom 26. Mai 1835 beruhigen könne, erlaube ich mir daher die Anfrage an den Herrn Präsidenten der Generalsynode, ob in dem mehrerwähnten

Beifage nur eine Wahrung des landesherrlichen Rechts circa sacra, oder die Einführung einer stabilen Geschäftsordnung der Generalsynode beabsichtigt sey?

Der Herr Präsident erklärte hierauf: daß er sich nicht für berechtigt halte, eine authentische Interpretation in diesem Betreff zu geben, da der angerufene §. 24 durch höchste Entschlie-ßung erlassen worden sey.

Seine individuelle Ansicht über die Sache wolle er jedoch dahin aussprechen: Wenn im §. 9 der Unionsurkunde Veil. B gesagt sey, daß die Synode ihre Geschäfte selbst ordne, so sey nach der Stellung und dem Princip der Kirchenverfassung anzunehmen, daß die Zustimmung zu dieser Einrichtung von dem Landesherrn vorbehalten bleiben müsse. Die Geschäftsordnung beziehe sich nicht allein auf die inneren Verhandlungen der Generalsynode, sondern, wie die Versammlung wisse, auch in einzelnen Punkten, wie z. B. bei der Frage nach Oeffentlichkeit, Druck der Verhandlungen, — auf äußere Gegenstände. Was die ersteren betreffe, so werde in Beziehung darauf nie Schwierigkeit bei Zustimmung zu einer Abänderung zu besorgen seyn, da es der Regierung gleichviel seyn könne, wie die Synode ihren innern Geschäftsgang ordne, z. B. welche Zahl von Mitgliedern eine Commission bilden solle. — Hinsichtlich der oben zuletzt genannten Punkte verhalte sich dieses ganz anders, und deshalb müßte, wenn eine Veränderung vorgenommen werden sollte, der höchsten Ortes ernannte Präsident die höchste Entschlie-ßung einholen. Ueberdies halte er diesen Punkt jetzt für unpractisch, immer aber müsse es fest stehen, daß eine solche Veränderung der Geschäftsordnung in der Hand der Regierung bleibe.

Nach einer kurzen Discussion über diesen Gegenstand erklärt die Generalsynode mit 19 Stimmen:

daß man sich bei dieser Erklärung des Herrn Präsidenten beruhigen könne.

(Schluß folgt.)